

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen

Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen

Auslegung von § 53 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 StVZO und ECE-Regelung Nr. 104

(Erlass des Referates 41 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. April 2014)

Mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde auch § 53 Abs. 10 StVZO geändert. Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Fahrzeuge dürfen nunmehr mit retroreflektierenden Materialien gekennzeichnet werden, wenn diese den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 104 entsprechen. Um noch bestehende Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung dieser Regelung in Bezug auf die Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen auszuräumen, wird für das Land Brandenburg folgende Regelung getroffen:

1. Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot (RAL 3000), (Tages-) Leuchtrot (RAL 3024 oder Leuchthellrot (RAL 3026).

Zusätzlich werden auch die Farben

Leuchtrot/Weiß (RAL 3024/9010) oder

Leuchthellrot/Weiß (RAL 3026/9010)

zugelassen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in der nachfolgenden Nummer 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

2. Kontur- und Streifenmarkierung

Ungeachtet der Fahrzeugmaße dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An allen Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierenden gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3. Zusätzliche Applikationen gem. DIN 14502-3

Die Feuerwehrfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

3.1 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend)

oder

abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges "Feuerwehr" in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge "Feuerwehr" bzw. "Tel. 112" in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

3.2 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges "Feuerwehr" in weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge "Feuerwehr" bzw. "Tel. 112" in der Farbe weiß (retroreflektierend).

4. In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse "C" nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

Letzte Aktualisierung: 20.11.2014

© 2017 Landesschule und Technische Einrichtung
für Brand- und Katastrophenschutz